

DEUTSCHER SOZIALRECHTSVERBAND e.V.

Herausgeber: Dt. Sozialrechtsverband e.V.

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.

Inhalt

| | |
|--|---|
| 38. Kontaktseminar | 1 |
| 10. Sozialrechtslehrertagung | 2 |
| Sozialgerichtstag | 2 |
| Zur Zukunft des Deutschen Sozialrechtsverbandes | 3 |
| Ausblick | 4 |

38. Kontaktseminar

Nach der Neuordnung der Arbeitsförderung durch die Gesetze über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und ersten Ausblicken auf die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Vorjahr widmete sich das Kontaktseminar 2006 dem Thema „Existenzsicherung – Herausforderung an die Sozialgerichtsbarkeit“. Aufzuarbeiten war eine der grundlegendsten Änderungen im sozialen Sicherungssystem, die nicht nur ein neuartiges Regelungssystem hervorgebracht hat, sondern – für die Sozialgerichtsbarkeit – auch neue Akteure. Eine gänzlich neu organisierte Verwaltung traf auf Gerichte, für die die Sachmaterie Neuland darstellte. Dieser Aspekt bildete den Stoff des dritten Tages der Tagung.

Am Anfang stand ein Thema, das über den Tellerrand tagesaktueller Probleme hinweg führen und die weitere Entwicklung in den Blick nehmen sollte: **Prof. Dr. Wolfgang Schütte** (Hochschule für angewandte Wissenschaften in Hamburg), den Mitgliedern des Verbandes bereits als Referent der Würzburger Bundestagung 2002 bekannt, beschäftigte sich mit „neuen Formen der Existenzsicherung und ihrer Kompatibilität mit dem System der sozialen Sicherung“. Schütte machte deutlich, dass die neuen Instrumente der Arbeitsmarktpolitik häufig dem Prinzip von Versuch und Irrtum ent-

sprechen, was schon mit der Komplexität der angestrebten Ziele zu erklären sei; die Effekte einzelner Maßnahmen seien nicht gezielt ansteuerbar. Dies machte Schütte am Beispiel der Kombilohnmodelle deutlich, die neben der Gefahr von Mitnahmeeffekten mit gravierenden Auswirkungen für das Tarifsysteem verbunden sein könnten. Der Einsatz neuer Arbeitsmarktinstrumente stehe zudem unter erheblichem Erwartungsdruck, der den Neuerungen jeweils nur kurze Laufzeiten belasse. Die neu geschaffene Grundsicherung betone zu stark die Eigenverantwortung („Fordern“), lasse dagegen die verfassungsrechtlich verankerte Pflicht des Staates zur Existenzsicherung des einzelnen kaum erkennen. Dies gehe im SGB II einher mit einem Abbau der Betreuung im Verwaltungsverfahren und des Rechtsschutzes im Gerichtsverfahren (Beispiel: keine aufschiebende Wirkung bei Leistungseinschränkungen). Die Sozialgerichte seien aufgerufen, die Verfassungsmaßstäbe für die Existenzsicherung neu zu justieren.

Mit den „Interdependenzen von staatlicher Existenzsicherung und Unterhaltsrecht“ beschäftigte sich **Prof. Dr. Andreas Hänlein** (Universität Kassel). Der Ausbau des sozialen Sicherungssystems habe in der Vergangenheit zu einer zunehmenden Kollektivierung der Existenzsicherungsansprüche geführt; zugleich seien die familiären Solidarpflichten etwa durch die Zurückdrängung des Unterhaltsrückgriffs in einzelnen Bereichen (z.B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) eher zurückgeschnitten worden. Hänlein machte deutlich, dass der Rückgriff auf Unterhaltsschuldner in erheblichem Maße auch durch Vorgaben des BVerfG (Steuerfreiheit des Existenzminimums) eingeschränkt werde. Einen Schwerpunkt der Ausführungen bildete die Ermittlung der Bedürftigkeit in einer Bedarfsgemeinschaft nach dem Konzept des SGB II. Hier stellte sich die Frage, ob Träger des Rechts auf Existenzsicherung Individuen oder Gemeinschaften sind und wie gegebenenfalls Einzelsprüche in der Bedarfsgemeinschaft zu ermitteln sind.

Sonderprobleme stellen sich in diesem Zusammenhang bei der Zuordnung des Kindergelds und bei der Einbeziehung von Stiefeltern in die Bedarfsgemeinschaft.

Die Ermittlung des Existenzminimums stand im Mittelpunkt des 2. Tagungstages, wobei bewusst zwei Referenten ausgewählt worden waren, die sich der Thematik von völlig unterschiedlichen Ausgangspunkten her näherten: Priv.Do. **Dr. Jose Martinez Soria** (Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen), der im Schrifttum bereits durch eine nicht sozialrechtstypische Sicht des Problems auf sich aufmerksam gemacht hatte, stellte neben verfassungsrechtlichen vor allem rechtsvergleichende Aspekte in den Mittelpunkt. Daneben untersuchte er, inwieweit die Europäische Grundrechtecharta, Menschenrechtskonvention und Sozialcharta für die nationalen Sicherungssysteme Vorgaben zur Festlegung des Existenzminimums machen. Im Rahmen der rechtsvergleichenden Untersuchung war der Befund aufschlussreich, dass neben Deutschland kaum ein anderes Land (auch nicht innerhalb der EU) eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Gewährleistung der Mindestsicherung kennt. Im europäischen Verfassungsverbund stehe das Recht auf Sicherung des Existenzminimums grundsätzlich unter einfachem Gesetzesvorbehalt. Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe bislang kein Recht des Bürgers auf ein sozialstaatliches Minimum anerkannt. Während zwölf Mitgliedsstaaten der EU ein originäres Leistungsrecht vorsähen, dessen Standard jeweils von der Ausformung durch den Gesetzgeber abhängen, sei in anderen Mitgliedsstaaten weder ausdrücklich noch in der Verfassungspraxis eine subjektivrechtliche Gewährleistung des Existenzminimums anerkannt. Martinez entwickelte nachfolgend eine Unterscheidung zwischen dem auf der Menschenwürde basierenden Recht auf Sicherung vor Existenznot und einem aus dem Sozialstaatsprinzip abzuleitenden Recht auf Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums. Das Recht auf Siche-

tenznot sei als originäres Leistungsrecht vollständig gerichtlich überprüfbar. Das Recht auf Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums bedürfe dagegen zuvor einer gesetzlichen Konkretisierung. Bei der Ausgestaltung von Art und Umfang des soziokulturellen Bedarfs stehe dem Gesetzgeber eine Einschätzungsprärogative zu.

Prof. Dr. Wolfgang Däubler (Universität Bremen) versuchte demgegenüber deutlich zu machen, dass die Rechtsprechung von BVerfG und BVerwG zur Ausgestaltung von Leistungen zur Existenzsicherung das soziokulturelle Existenzminimum als verfassungsrechtlich garantiert ansähen. Der Anspruch auf Teilhabe an der Gesellschaft beinhalte ein Stigmatisierungsverbot; die Leistungen zur Existenzsicherung müssten dem Lebensniveau von Bürgern mit bescheidenem Lebenszuschnitt entsprechen. Hieraus ergebe sich für den Gesetzgeber bei der Festsetzung von Umfang und Höhe existenzsichernder Leistungen die Pflicht, ein bestimmtes Maß an Transparenz einzuhalten und damit auch eine gerichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Hiergegen sei bei der Festsetzung der Regelsätze verstoßen worden.

Die stürmische Diskussion im Anschluss an die Referate von Martinez und Däubler machte deutlich, dass der Rechtsprechung in diesem Bereich noch ein mühevoller Weg bevorsteht.

Richter am BSG **Dr. Thomas Voelzke** beschäftigte sich mit der „Abgrenzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu anderen Leistungsbereichen“. Vor allem das Verhältnis von SGB II zu SGB XII ist nicht unproblematisch. Voelzke behandelte insbesondere die äußerst umstrittene Problematik um die Reichweite des allgemeinen Nachranggrundsatzes im Rahmen des § 5 Abs. 1 SGB II einerseits, sowie der qualifizierten Vorrangregelung gegenüber der Sozialhilfe in § 5 Abs. 2 SGB II andererseits. Beide Grundsätze werden von zahlreichen und weit reichenden Ausnahmen konkretisiert und eingeschränkt. Erörtert wurden insbesondere Lösungsmöglichkeiten für Fallgestaltungen, die bei einer nach dem SGB II anspruchsberechtigten Person entstehen können, wenn dort ein Bedarf auftritt, der weder vom pauschalierten Regelbedarf, noch von einem Mehr- oder Sonderbedarfstatbestand des SGB II erfasst wird, andererseits aber nach den Vorschriften des SGB XII berücksichtigungsfähig wäre. Sollte der nach dem SGB II Leistungs-

berechtigte bewusst auf das System der pauschalierten Regelsätze beschränkt und damit im Ergebnis schlechter gestellt werden als der Leistungsberechtigte nach dem SGB XII? Diese Frage wird von den Sozialgerichten z.Zt. noch sehr unterschiedlich beantwortet.

Der letzte Tagungstag war in erster Linie dem praktischen Erfahrungsaustausch gewidmet. Wie kaum ein anderer konnte **Dr. Jonathan Fahlbusch** als Referent des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge auf ein breites Erfahrungsspektrum zurückgreifen. Neben regionalen Unterschieden in der Rechtsanwendung zeigte er auf, dass auch die unterschiedlichen Traditionen der beteiligten Verwaltungsorganisationen zu einem unterschiedlichen Verwaltungsvollzug führen. Ob der Deutsche Verein unter dem neugeschaffenen System mit neuen Akteuren (Bundesagentur für Arbeit!) seine Koordinierungsfunktion in ähnlicher Weise fortsetzen kann wie zuvor im Bereich der Sozialhilfe, ist noch nicht abzusehen.

Prof. Dr. Volker Wahrendorf (LSG Nordrhein-Westfalen) analysierte „Unterschiede zwischen Verwaltungs- und Sozialgerichten bei der Behandlung des Sozialhilfe- und Grundsicherungsrechts“. Unter der Führung des BVerwG seien zum Sozialhilferecht Strukturprinzipien entwickelt worden, die der Sozialhilfe innerhalb des gesamten Sozialrechts eine eigenständige Rolle mit einem unter Rückgriff auf § 37 SGB I voll ausgeschöpften Vorrang sozialhilferechtlicher Besonderheiten ermöglicht habe. Im Anschluss daran erläuterte Wahrendorf die von der Rechtsprechung entwickelten grundlegenden Prinzipien des Sozialhilferechts, wie den Bedarfsdeckungsgrundsatz, den Individualisierungsgrundsatz sowie das Gegenwärtigkeits- und das Würdeprinzip. Wesentliche Änderungen seien auf geänderte gesetzliche Grundlagen zurück zu führen, wie etwa bei der Bedarfsgemeinschaft. Signifikante Unterschiede zwischen den Gerichtsbarkeiten seien bei der eheähnlichen Lebensgemeinschaft festzustellen, obwohl sich Verwaltungs- und Sozialgerichte auf dieselbe Entscheidung des BVerfG bezögen! Dem ungeahnten Ausmaß an einstweiligen Rechtsschutzverfahren habe sich die Sozialgerichtsbarkeit mit Engagement gestellt. Im übrigen konnte Wahrendorf zwischen beiden Gerichtsbarkeiten keine wesentlichen Unterschiede bei der Behandlung der Rechtstreitigkeiten aus der Sozialhilfe und der Grundsicherung feststellen. Kritische Überprüfung der bisherigen Rechtsprechung

und Kontinuität hielten sich in etwa die Waage.

Zum Abschluss referierte **RiSG Thomas Krodel** (Nürnberg) über den „sozialgerichtlichen einstweiligen Rechtsschutz in Fragen der Existenzsicherung“. Krodel hatte mit aner kennenswerter Akribie die für Eilverfahren typischen Konstellationen zusammengetragen und systematisiert. Leider blieb wegen des Zeitplans der Tagung nicht ausreichend Gelegenheit, die vielfältigen Probleme im Einzelnen zu erörtern. Der Referent wird dies in regionalen Fortbildungsveranstaltungen nachholen.

Peter Udsching

Sozialrechtslehrertagung

Sozialrechtsgeltung in der Zeit – 10. Sozialrechtslehrertagung in Frankfurt/Main

Der Deutsche Sozialrechtsverband richtete am 9. und 10. März 2006 im vormaligen Casino des ehemaligen IG-Farbenhauses – inzwischen Campus der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität – die 10. Sozialrechtslehrertagung aus. 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Universitäten, Fachhochschulen, aber auch der Sozialgerichtsbarkeit – namentlich des Bundessozialgerichts – befassten sich mit sechs Referaten, die das vielschichtige Thema unter je einem besonderen Blickwinkel beleuchteten. Für **Prof. Dr. Stefan Huster** (Universität Bochum) folgte aus der Zukunftsorientierung sozialer Aufgaben die Aufgabe der Zukunftsgestaltung durch die Sozialrechtswissenschaft. Mit der Ausweitung medizinischer Behandlungsmöglichkeiten müsse eine Einschränkung krankensicherungsrechtlicher Ansprüche einhergehen. Ein Vergangenheitsbezug des Sozialrechts – von **Prof. Dr. Reinhard Giesen** (Universität Gießen) erörtert – sei für das Recht der sozialen Vorsorge typisch; im Recht der sozialen Entschädigung trete er vor allem bei der sozialrechtlichen Bewältigung von Regimefolgen (NS- oder DDR-Verfolgung) in Erscheinung. Wegen des Vergangenheitsbezugs von Leistungsansprüchen sei der Gesetzgeber zur nachträglichen Korrektur befugt, sofern nicht bereits unter dem alten Recht der Rechtserwerb vollendet sei. Privatdozent **Dr. Jacob Jossen** (Universität Rostock) führte – gestützt auf Savigné – die

Unterscheidung zwischen Rechtsinstitutionen und Rechtsverhältnissen ein, um die Grundzüge intertemporalen Sozialrechts zu umreißen. Rechtsinstitutionen galten in Raum und Zeit, Rechtsverhältnisse seien dagegen dem Wandel durch die Zeit ausgesetzt. Der elementare Grundsatz des intertemporalen Sozialrechts sei also dessen grundsätzliche Wandelbarkeit. Dieses Postulat werde durch den Vertrauensschutz zwar begrenzt. Kein Sozialleistungsberechtigter könne indes auf die Unwandelbarkeit des Sozialrechts vertrauen. **Prof. Dr. Ingwer Ebsen** (Universität Frankfurt/Main) erläuterte das sozialpolitische Konzept der Nachhaltigkeit und versuchte, dessen sozialrechtlichen Gehalt zu klären. Nachhaltigkeit sei danach nicht mit Systembewahrung zu verwechseln; soziale Sicherheit sei nur nachhaltig, wenn sie auch ökonomisch tragbar sei. Daraus sei zu folgern, dass das Sozialrecht der Zukunft stärker der Teilhabegerechtigkeit durch Ausbau entsprechender Bildungs- und Gesundheitsschutzangebote verpflichtet sei, wogegen der tradierte Auftrag zur Herstellung der Verteilungsgerechtigkeit zurückgehe.

Prof. Dr. Ulrike Davy (Universität Bielefeld) befasste sich mit der Pfadabhängigkeit sozialer Sicherung, also mit dem Phänomen, dass die Entstehungsbedingungen sozialer Sicherheit auch deren Gestalt bleibend prägen. Sie diagnostiziert in der deutschen Sozialpolitik die Brüche in der Kontinuität bei zentralen Institutionen der Sozialversicherung, stellte indes ungebrochene Pfade in der Arbeitsförderung und der familienpolitischen Grundorientierung fest. **Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis** (MPI Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt/Main) befasste sich mit den Brüchen sozialrechtlicher Entwicklungen, um daraus Folgerungen für die Zukunft sozialer Sicherung zu ziehen. Bismarck und Adenauer waren die zentralen Gestalten sozialpolitischer Innovationen, weil sie jeweils die vorangegangenen Krisen sozialpolitischer Entwicklungen durch neue Lösungen zu überwinden vermochten. Auch gegenwärtig sei die soziale Sicherheit in der Krise; deren Europäisierung und eine zunehmende Absenkung der geschuldeten Leistungen seien die Folgen, welche eine Gesellschaft schwindender ökonomischer, gesellschaftlicher und kultureller Dynamik vor Sinnkrisen stelle. Das Thema Sozialrecht und Zeit lud die Referentin und Referenten – mit anderen Worten – zu einer veritablen Zeitdiagnose ein, die einen konzentrierten und nachdenklichen Widerhall bei allen Beteiligten fand.

*Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer,
Jena*

Sozialgerichtstag

Als Veranstalter sozialrechtlicher Arbeitstagen steht der einstige Monopolist Sozialrechtsverband einer seit Jahren wachsenden Konkurrenz gegenüber. Sozialrechtslehrstühle, einschlägige Universitätsinstitute, aber auch Sozialversicherungsträger und Landessozialgerichte haben im Lauf der letzten Jahre Sozialrechtstage oder -foren gegründet und führen regelmäßig Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen durch. Seien es die Norddeutschen, Münsterschen, Kölner oder die deutsch-österreichischen Sozialrechtstage, das Hamburger Sozialrechtsforum oder die Bayreuth/Speyerer Sozialrechtstagung. Die neueste Konkurrenzunternehmung hat sich – in Anspielung auf den Verkehrs- oder den Familiengerichtstag – den Namen „Sozialgerichtstag“ gegeben und tangiert damit in der Sprache des Wettbewerbsrechtlers das Nachahmungsverbot, denn der Deutsche Sozialrechtsverband ist ursprünglich ja als Sozialgerichtsverband gegründet worden und hat zudem in früheren Zeiten mehrere Veranstaltungen unter dem Titel „Sozialgerichtstag“ durchgeführt.

Die Grundidee der Gründer des Sozialrechtsverbandes, über alle Interessengegensätze hinweg einen Verband aller am Sozialrecht Interessierten zu schaffen und zu versuchen, über wissenschaftliche Tagungen und die Publikation ihrer Inhalte am sozialpolitischen Meinungsbildungsprozess teilzunehmen, ohne bei kontroversen tagespolitischen Problemen für eine Seite Partei zu ergreifen (Hans F. Zacher: „wir wollten nie Politik machen“), will die Neugründung bewusst nicht übernehmen: sie setzt sich gerade das Ziel, Positionen zu beziehen und medial zu verbreiten. Dies ist mit den Grundideen des Sozialrechtsverbandes nicht zu vereinbaren. Es würde die heterogene Zusammensetzung seines Mitgliederkreises sprengen und wäre auch mit den Bindungen, denen die institutionellen Mitglieder des Sozialrechtsverbandes unterliegen, nicht zu vereinbaren.

Die inflationäre Entwicklung sozialrechtlicher Tagungsorganisationen ist ein ambivalenter Vorgang: einerseits könnte sie als Indiz für ein wachsendes Interesse der juristischen Praxis am Sozialrecht gedeutet werden, andererseits ist mit ihr ein gewisser kannibalisierender Effekt verbunden: das für Fortbildungszwecke zur Verfügung stehende knappe Zeitbudget einer immer noch relativ kleinen Gruppe unter den Juristen verteilt

sich auf eine ausufernde Zahl von Veranstaltern. Die Mitglieder des Sozialrechtsverbandes sollten hieraus die Konsequenz ziehen, dem in diesem Mitteilungsblatt abgedruckten Aufruf der Ehrenvorsitzenden Krasney und Zacher nachzukommen und über die zukünftige Struktur der Veranstaltungen des Sozialrechtsverbandes zu diskutieren. Zu diesem Zweck soll am Vorabend der diesjährigen Bundestagung (11. Oktober, 17 Uhr) in Lübeck eine außerordentliche Verbandsversammlung stattfinden.

Peter Udsching

Zur Zukunft des Deutschen Sozialrechtsverbandes

Sein bei der Gründung des Verbandes in der Pionierzeit angestrebtes Ziel, das Sozialrecht seiner großen und noch wachsenden Bedeutung entsprechend in Lehre und Praxis zu integrieren sowie durch Multiplikatoren wesentlich stärker in das Bewusstsein der Bürger zu verankern, hat der Verband in jahrzehntelanger Arbeit weitgehend erreicht. Dazu dienten vor allem seine Verbands- und (später) jährlichen Bundestagungen, seine ebenfalls jährlichen Kontaktseminare, die alle drei Jahre stattfindenden Sozialrechtslehrtagungen, die Vergabe von Auftragsstudien und die Förderung junger Wissenschaftler. Die Erfolge des Verbandes spiegeln sich auch in den durch seine Arbeit mit initiierten zahlreichen sozialrechtlichen und sozialpolitischen Sonderveranstaltungen wider, die von Institutionen (z.B. den Sozialleistungsträgern), von einzelnen Universitäten, Verbänden und Gesellschaften durchgeführt werden. Sie bilden aber zugleich eine Herausforderung für unseren Verband.

Ein Ziel zu erreichen bedeutet nicht, stehen zu bleiben oder auch nur seine bisherigen Bemühungen zu wiederholen. „Wer aufhört besser zu werden, hat aufgehört gut zu sein“. Es verlangt vielmehr, die Arbeit zielgerichtet weiterzuführen und sie den veränderten Gegebenheiten anzupassen. Dies ist schon in der Vergangenheit geschehen, sollte jedoch nunmehr erneut gezielt und umfassend diskutiert werden. Die zentrale Stellung des Verbandes im Bereich des Sozialrechts muss gesichert bleiben.

Dabei sind allerdings die Eigenarten des Verbandes zu beachten, auf denen die Erfolge seiner Arbeit beruhen. Es sind dies vor allem seine Orientierung an dem Sozialrecht sowie seine in der Sozialgerichtsbarkeit, den zuständigen Ministerien, den Sozialleistungsträgern und den im Sozialrecht engagierten Verbänden verankerte breite Mitglieder- und Interessentenbasis. Ebenso wesentlich ist die Integration der Wissenschaft und die Begegnung von Wissenschaft und Praxis sowie die auf ihr beruhende wissenschaftliche Erörterung und Klärung sozialrechtlicher Probleme. Der umfassende Mitglieder- und Interessenkreis des Verbandes erfordert dabei für die fachliche und persönliche Zusammenarbeit den Verzicht auf trennende politische Empfehlungen oder auch nur Stellungnahmen.

Zu diskutieren ist jedoch hinsichtlich des Inhalts der Arbeit unseres Verbandes eine noch intensivere Vernetzung des Sozialrechts mit anderen Rechtsgebieten und mit angrenzenden Wissenschaftsdisziplinen sowie eine nachhaltige Begegnung mit dem noch zu erweiternden Kreis der maßgebenden Personen aus den Bereichen der Politik, Wissenschaft und Praxis (z. B. Sozialverwaltungen und deren Verbänden, Gerichte). Ebenso könnten Fragen des Europarechts, des internationalen und des ausländischen Sozialrechts unter anderem durch die schon bestehende Zusammenarbeit mit der deutschen Sektion des Europäischen Instituts für soziale Sicherheit, der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für das Recht der Arbeit und der sozialen Sicherheit und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht verstärkt diskutiert werden.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes sind die bisherigen Veranstaltungen grundsätzlich beizubehalten. Dies gilt insbesondere für die Bundestagungen, die Kontaktseminare, die Sozialrechtslehrertagungen und die Doktorandenseminare. Es ist aber zu prüfen, ob die Bundestagungen nur alle zwei Jahre stattfinden sollten. Dadurch wäre es möglich, sie sowohl noch langfristiger und eingehender zu planen als auch die Diskussion der Themen der Tagungen vorab in Fachzeitschriften zu vertiefen und so zugleich für die Tagungsteilnehmer zugänglich vorzubereiten. Die Veranstaltungen des

Verbandes müssen weiterhin sozialrechtliche Ereignisse bilden.

In den Jahren zwischen den Bundestagungen könnten neben den Kontaktseminaren weitere Fachtagungen mit Themen für besondere Personenkreise (z. B. Richter der verschiedenen Gerichtszweige oder nur Richter der Sozialgerichtsbarkeit, Führungskräfte der Sozialleistungsträger und deren Verbände und/oder Ministerien) in einer ihnen jeweils angepassten Form (Plenarsitzungen, Abteilungssitzungen, Arbeitsgruppen) durchgeführt werden.

Zur Beantwortung aller dieser Fragen und für die erforderlichen Vorschläge ist die Mitwirkung aller Verbandsmitglieder geboten. Die vorstehenden Bemerkungen sollen nur Anlass und Ansatz für eine umfassende Diskussion innerhalb des Verbandes sein.

Prof. Dr. jur. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher,

*Prof. Dr. jur. Otto Ernst Krasney –
als Ehrenvorsitzende*

Ausblick

Die **Bundestagung 2006** wird am **12. und 13. Oktober 2006** in Lübeck stattfinden. Sie steht unter dem Leitthema:

Armutsfestigkeit sozialer Sicherung

Zur Einführung wird der Vorsitzende der Nationalen Armutskonferenz, Diözesan-Caritasdirektor Dr. Hans-Jürgen Marcus, zum Thema „Armut in Deutschland“ sprechen. Weitere Themen sind:

- „Grundsicherung und Vorsorge“ – die Auswirkungen von Grundsicherungen auf die Vorsorgesysteme (insbes. der Sozialversicherung)
- „Sicherung des Existenzminimums bei Pflegebedürftigkeit“
- „Armutsfestigkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung“ – aus ökonomischer und aus verfassungsrechtlicher Sicht und
- „Gesundheit und Armut“

Tagungshotel in Lübeck ist das

Radisson SAS Senator Hotel

Willy-Brandt-Allee 6, 23554 Lübeck

In folgenden Hotels in Lübeck sind Zimmerkontingente zu Sonderkonditionen vorgebucht:

Radisson SAS Senator Hotel (Tagungshotel)
EZ 120 EUR, DZ 135 EUR inkl. Frühstück

Hotel Excelsior, Hansestraße
EZ 75 EUR, DZ 92 EUR inkl. Frühstück

Hotel Lindenhof, Lindenstraße
EZ 69 EUR, DZ 95 EUR inkl. Frühstück

Diese Hotelkontingente können Sie abrufen bei der **Lübeck- und Travemünde Tourist-Service GmbH**,

Holstenplatz, 23552 Lübeck

Frau Claudia Schwarz

Tel. 0451 - 409 - 1904

Fax 0451 - 409 - 1990

Email:

Claudia.Schwarz@luebeck-tourismus.de

➤ Anmeldeschluss ist der 29. August 2006.

Das 39. Kontaktseminar wird vom 12. bis 14. Februar 2007 zum Thema

Die Regeln des Wettbewerbs im Leistungserbringerrecht der Sozialversicherung und Arbeitsförderung

stattfinden.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Sozialrechtsverband e.V., Essen
Leiterin der Geschäftsstelle: Christiane Saß;
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen
Tel.: 0201/ 179 11 00/11 05, Fax: 179 10 01
Internet: www.sozialrechtsverband.de
E-Mail: info@sozialrechtsverband.de

Verantwortlich:

Professor Dr. Peter Udsching

Redaktion:

Rechtsanwalt Joachim Schwede,
Hofgartenstr. 24b, 86551 Aichach
Tel./Fax: 082 51/82 69 30

Druck und Verlag:

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co.,
10785 Berlin
Erscheinungsweise: halbjährlich